

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.225.115

Ihr Zeichen: 5249/J-NR/2026

Wien, 11. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. März 2026 unter der Nr. **5249/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhebung von aktuellen Daten im Zuge des verpflichtenden Mülltransports per Schiene“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Abfragen über die vom BMK bzw. BMLUK eingerichtete digitale Abfrageplattform gemäß § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002 wurden
 - a) im Jahr 2024,
 - b) im Jahr 2025 sowie
 - c) seit 1. Jänner 2026 bis zum zuletzt verfügbaren Monat gestellt?(Bitte um getrennte Darstellung nach Monaten.)

Die Anzahl der Abfragen auf der Plattform aufschiene.gv.at kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

| Monat | Anzahl der Abfragen | |
|-----------|---------------------|-----------|
| | Jahr 2024 | Jahr 2025 |
| Jänner | 4.082 | 3.138 |
| Februar | 2.037 | 1.651 |
| März | 1.944 | 1.476 |
| April | 2.540 | 1.225 |
| Mai | 1.745 | 1.212 |
| Juni | 1.602 | 1.087 |
| Juli | 2.093 | 1.338 |
| August | 1.310 | 1.007 |
| September | 1.690 | 1.666 |
| Oktober | 2.390 | 2.044 |
| November | 1.571 | 2.549 |
| Dezember | 3.015 | 4.771 |

Im Jahr 2026 wurden im Jänner 6.440 und im Februar 3.104 Abfragen durchgeführt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Bei wie vielen dieser Abfragen wurde festgestellt, dass ein verpflichtender Transport mit der Bahn oder mit gleichwertigen Verkehrsmitteln gemäß AWG 2002 grundsätzlich anzuwenden gewesen wäre? (Bitte um getrennte Darstellung nach Monaten und Jahren gemäß Frage 1.)
- Für wie viele dieser Abfragen konnten seitens der Eisenbahnunternehmen keine ausreichenden Kapazitäten zur Durchführung des Transports bereitgestellt werden? (Bitte um getrennte Darstellung nach Monaten und Jahren gemäß Frage 1.)

Vorweg ist festzuhalten, dass Abfragen über die Plattform nur erforderlich sind, wenn noch keine Angebote der Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeholt wurden (z.B. keine bestehenden Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen) oder keine gleichwertigen Verkehrsmittel genutzt werden. Die Plattform bietet auch für diese Fälle die Möglichkeit Angebote einzuholen, dient aber vorwiegend der Ausstellung von Bestätigungen, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können. Zur Angebotseinholung wurden 9.671 Abfragen im Jahr 2024 und 6.698 Abfragen im Jahr 2025 an die Eisenbahnverkehrsunternehmen weitergeleitet. Im Jahr 2024 wurden über die Plattform 9.563 Bestätigungen ausgestellt, im Jahr 2025 6.617. Für diese Abfragen ist keine Auswertung nach Monaten möglich.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Welche Maßnahmen werden seitens Ihres Ressorts gesetzt, um die Verfügbarkeit von Bahnkapazitäten für verpflichtende Abfalltransporte zu erhöhen?

- Welche Auswirkungen auf die Anzahl der Abfragen sowie auf die festgestellten Kapazitätsengpässe ergeben sich nach Einschätzung Ihres Ressorts aus der Absenkung der Kilometergrenze auf 100 km ab 1. Jänner 2026?

Fragen zu Bahnkapazitäten fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.

Zur Frage 6:

- Wie hoch ist die geschätzte Einsparung an Treibhausgasen und sonstigen Schadstoffen, die durch die verpflichtende Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene gemäß § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002
 - a) im Jahr 2024,
 - b) im Jahr 2025erzielt wurde?
(Bitte um Darstellung der Berechnungsmethodik.)

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) liegen zur diesbezüglichen CO₂-Einsparung keine Daten vor.

Grundlage für die Evaluierung dieser Bestimmung im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist die Nutzung der Bahn bei notifizierungspflichtigen grenzüberschreitenden Verbringungen. Für die Wirksamkeitsevaluierung wurden Daten der Statistik Austria zu Gütertransporten genutzt.

Zur Frage 7:

- Welche Kosten sind Ihrem Ressort
 - a) im Jahr 2024 und
 - b) im Jahr 2025durch die Umsetzung der genannten Bestimmungen entstanden?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Kostenarten wie digitale Plattform, Information, Personal, Kontrollen etc.)

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3261/J vom 18. September 2025 verwiesen werden. Zudem fielen aufgrund des Ressortwechsels und Anpassungen im USP (Unternehmensserviceportal)-Verfahren Kosten in der Höhe von 23.340,-- Euro an.

Zur Frage 8:

- Wie viele Kontrollen von Abfalltransporten wurden
 - a) im Jahr 2024 und
 - b) im Jahr 2025durchgeführt, bei denen der Nachweis über fehlende Bahnkapazitäten überprüft wurde?

Die Überprüfung des Nachweises über fehlende Bahnkapazitäten erfolgt laufend im Rahmen von Transportkontrollen, die durch Zoll und Polizei durchgeführt werden, sowie von Schwerpunktkontrollen, bei denen auch Vertreterinnen und Vertreter des BMLUK anwesend sind. Eine Quantifizierung dieser Überprüfungen ist nicht möglich, da diese Nachweise regelmäßig im Rahmen der sonstigen Kontrolltätigkeiten im Anlassfall (Transportstrecke über 100 Kilometer, Gewicht der transportierten Abfälle über 10 Tonnen) geprüft werden.

Zur Frage 9:

- In wie vielen Fällen wurde bei diesen Kontrollen festgestellt, dass kein entsprechender Nachweis über fehlende Bahnkapazitäten vorlag, obwohl eine Verpflichtung zur Nutzung der Bahn bestanden hätte?

Es werden regelmäßig derartige Sachverhalte zur Anzeige gebracht, eine Statistik speziell betreffend die Anzahl der Fälle, in denen die Nichtmitführung dieses Nachweises festgestellt wurde, liegt nicht vor.

Zur Frage 10:

- Welche Kosten sind für diese Kontrolltätigkeiten jeweils angefallen? (Bitte um getrennte Darstellung für die Jahre 2024 und 2025.)

Da die Kontrollen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung umfassend sind – mit Fokus auf die Feststellung illegaler Abfallverbringungen – und die Prüfung des Vorliegens des Nachweises über fehlende Bahnkapazitäten nur einen Teilaspekt dieser Kontrollen darstellt, kann festgehalten werden, dass durch diese Kontrolltätigkeiten keine zusätzlichen Kosten angefallen sind.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

